

Allgemeinverfügung der Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion

**gemäß Art. 45 Abs. 1 b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom
5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr.
834/2007**

**zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von
nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und Pflanzkartoffeln**

vom 8. Juni 2009

1. Die Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion lässt die Verwendung von bestimmten nichtökologischen/nichtbiologischen Saatgut - und Pflanzkartoffelsorten für die Erzeugung von Produkten in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Rheinland-Pfalz zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Vorgaben erfüllt sind.
Unter den in Ziffer 2 genannten Vorgaben entfällt damit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch die zuständige Kontrollstelle des ökologischen Landbaus.
2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die in der gemäß Art. 48 der VO (EG) Nr. 889/2008 geführten Datenbank (www.organicXseeds.de) veröffentlichten „Liste der Sortengruppen“ aktuell enthalten sind.
3. Nimmt ein Verwender die Möglichkeit einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete nichtökologische Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt und dass die konkrete Sorte in der Datenbank als nicht verfügbar angezeigt wird.
4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz als bekannt gegeben.
6. Die Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2006 wird aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko-Landbaugesetz und dem

Öko-Kennzeichengesetz vom 12. März 2009 zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz nach dem Öko-Landbaugesetz – ÖLG – vom 07. Dezember 2008.

Damit ist sie gemäß § 1 des ÖLG für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zuständig.

II.

Die Zulassung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und Pflanzkartoffeln beruht auf Art. 45 Absatz 1 Buchstabe b) i.V.m. Abs. 2 bis 9 der VO (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008.

Danach können die Mitgliedsstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und Pflanzkartoffeln genehmigen, wenn kein entsprechendes Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung zur Verfügung stehen.

Die Allgemeinverfügung zur Zulassung von Saatgut und Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, beruht auf Art. 45 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 889/2008. Danach kann die zuständige Behörde den Verwendern eine allgemeine Genehmigung von bestimmten Arten und Sorten von Saatgut und Pflanzkartoffeln erteilen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden.

Eine allgemeine Genehmigung kann erteilt werden

- a) für eine bestimmte Art, wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Art. 48 eingetragen ist (Art. 45 Abs. 5 Buchstabe a);
- b) für eine bestimmte Sorte, wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Art. 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet ist und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist (Art. 45 Abs. 5 Buchstabe c).

Die Versorgung des Marktes mit ökologisch erzeugtem Saatgut und Pflanzkartoffeln ist derzeit nicht ausreichend und mit einem befriedigenden Angebot kann in den nächsten Jahren nicht gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund ist die allgemeine Zulassung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln geboten, um den Anbau von ökologischen/biologischen Erzeugnissen umfassend sicherzustellen.

Die in Ziffer 2 genannte „Liste der Sortengruppen“ enthält insbesondere Gemüsearten und Gemüsesorten, für die derzeit nur sehr wenig ökologisches Saatgut in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch in Rheinland-Pfalz erhältlich ist.

Die „Liste der Sortengruppen“ wurde von Fachberatern des ökologischen Landbaus in Zusammenarbeit den Verbänden des ökologischen Landbaus, der

Saatgutindustrie und den zuständigen Behörden erstellt. Sie wird im Rahmen der Facharbeitsgruppen fortlaufend überprüft und entsprechend angepasst. Entsprechend der Systematik der Datenbank www.organicXseeds.de wurden Sorten zu Sortengruppen zusammengefasst. Die Liste enthält nur Sortengruppen, für die bislang keine Sorte in Ökoqualität bzw. nur solche Sorten in Ökoqualität verfügbar sind, die für den erwerbswirtschaftlichen Anbau nicht geeignet sind.

Mit der Dokumentationspflicht gemäß Ziffer 3 wird sichergestellt, dass die Berechtigung zur Nutzung der allgemeinen Genehmigung durch die Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 überprüft werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Trier, den 8. Juni 2009